

Professor Dr. Tilman Bezenberger, M. A., Potsdam*

„Die Unternehmensgründung“

THEMATIK	GmbH-Recht: Kapitalaufbringung, Vorgesellschaft und Gründungshaftung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Der Gastwirt Rudi und sein Partner Olli wollen eine Bar in der Rechtsform der GmbH ins Leben rufen. Das Stammkapital soll 25.000 EUR betragen. Als Einlage will Olli 12.500 EUR in Geld beitragen, und Rudi will in die GmbH eine gleich hohe Einlage in Form von Mobilien und Getränkevorräten einbringen.

Frage 1: Was müssen die Beteiligten bei der Gründung der Gesellschaft im Hinblick auf Rudis Einlage beachten?

Hinweis: Die Frage lässt sich kurz und klar anhand des Gesetzes beantworten. Verstricken Sie sich nicht unnötig in Details, sondern zeigen Sie die Hauptlinien und Grundgedanken der gesetzlichen Regelung auf.

Der Gesellschaftsvertrag wird am 1.9. geschlossen und notariell beurkundet. Alle Einlagen werden korrekt an die Gesellschaft geleistet. Rudi und Olli, die sich zugleich als Geschäftsführer eingesetzt haben, wollen und können mit der Aufnahme des Betriebs allerdings nicht warten, bis die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Ein Mietvertrag für die Räume, in denen die Bar betrieben werden soll, ist nur hier und jetzt zu haben. Außerdem ist das Wetter noch schön, da gehen die Menschen gerne aus. Am 6.9. eröffnen daher Rudi und Olli die Bar und führen sie im Namen der werdenden GmbH. Die Gesellschaft wird erst am 31.12. im Handelsregister eingetragen. Bis dahin sind schon Verbindlichkeiten aufgelaufen, und es sind Anlaufverluste entstanden; die Gesellschaft hat jetzt nur noch ein Reinvermögen von 5.000 EUR.

Frage 2: Wer haftet vor und nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für die vor der Registereintragung im Namen der Gesellschaft begründeten Verbindlichkeiten?

Frage 3: Muss nach der Registereintragung irgendjemand der Gesellschaft für deren zuvor erlittene Anlaufverluste aufkommen?

Vielleicht war das mit dem 31.12. ja ein gutes Omen. Die GmbH tilgt nämlich schon im folgenden Geschäftsjahr ihre Verbindlichkeiten und erzielt vor allem einen Jahresüberschuss von 25.000 EUR.

Frage 4: Müssen die Geschäftsführer und Gesellschafter nun etwas tun, um künftig vor Haftungsrisiken wegen der früheren Anlaufverluste sicher zu sein? Oder ist jetzt schon von alleine alles wieder in Ordnung?